

## Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB Agogis Höhere Fachschule

Bestimmung zum Ausbildungsvertrag der Höheren Fachschule (HF) gültig für die Studiengänge der Höheren Fachschule Agogis ab Studienjahr 2023-24

### Grundsätze

- 1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Bestandteil des Ausbildungsvertrags, welcher die Rechte und Pflichten von Agogis, Praxisinstitution und Studierenden regelt.
- Der Ausbildungsvertrag wird für jedes Ausbildungsverhältnis vor Studienbeginn zwischen Studierenden, verantwortlicher Person der Praxisinstitution, Leitung HF Sozialpädagogik (SP) / HF Kindheitspädagogik (KP) von Agogis abgeschlossen.
- Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages anerkennen die am Studium Beteiligten die AGB.
- Gleichzeitig weist die Praxisinstitution nach, dass eine qualifizierte Praxisausbildung (PA) gewährleistet ist, indem sie:
- eine qualifizierte Fachperson (mit Diplom im Fachgebiet der Ausbildung und PA-Zusatzausbildung) als zuständige Praxisausbilderin bzw. als zuständigen Praxisausbilder bei Agogis anmeldet und
  - über ein von einer HF anerkanntes Praxisausbildungskonzept verfügt.

### Teilnahme an der schulischen Ausbildung inkl. Promotion

- 2 Die Studierenden absolvieren die Studienanlässe grundsätzlich vollumfänglich. Die Praxisausbildungsinstitution gewährleistet, dass die Studierenden während der Studienanlässe keinen betrieblichen Verpflichtungen nachgehen müssen. Können Studierende an Studienanlässen nicht teilnehmen, so informieren sie vorgängig die zuständigen Dozierenden und Klassenleitenden.
- Studierende sind verpflichtet, die verpassten Inhalte individuell aufzuarbeiten.
- Eine Absenz von maximal 10% der schulischen Lernstunden pro Ausbildungsphase wird toleriert. Bei Absenzen im Umfang von 10% bis maximal 20% der schulischen Lernstunden entscheidet die Leitung HF über die Auflage. Absenzen im Umfang von über 20% erfordert die Wiederholung der Ausbildungsphase.
- Es wird eine Anwesenheitskontrolle geführt.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung HF einen einmaligen Unterbruch des Studiums bewilligen oder verfügen. Das Studium muss spätestens 5 Jahre nach Studienbeginn abgeschlossen sein.

### Wechsel der Studienrichtung von Sozialpädagogik zu Kindheitspädagogik oder Kindheitspädagogik zu Sozialpädagogik

- 3 Der Wechsel der Studienrichtung nach dem Start des Studiums erfordert eine Bewilligung der Leitung HF auf ein begründetes schriftliches Gesuch hin. Der Wechsel muss vor dem Start der ersten spezifischen Module der jeweiligen Studienrichtung geregelt sein.
- Ein Wechsel der Studienrichtung nach dem Start der ersten spezifischen Module erfordert die Wiederholung der Ausbildungsphase.
- Der Wechsel der Studienrichtung kann ein Wechsel des Praxisausbildungsplatzes bedeuten. Bei Start des ersten spezifischen Moduls der betreffenden Studienrichtung muss der Praxisplatzwechsel vollzogen sein. Es wird vorausgesetzt, dass die neue Praxisinstitution alle Anforderungen bezüglich der Praxisausbildung erfüllt. Ist dies der Fall, wird ein neuer Ausbildungsvertrag aufgesetzt.

### Teilnahme an der Praxisausbildung

- 4 Die Studierenden nehmen vollumfänglich und kontinuierlich an den Elementen der Praxisausbildung teil, wie sie gemäss Praxisausbildungskonzept der Institution vorgesehen sind. Die Praxisausbildung startet mit Studienbeginn und dauert gemäss Ausbildungsvertrag bis 31. Juli des Diplomstudienjahres.
- Begründete Abwesenheiten in der Praxis von mehr als vier aufeinander folgenden Arbeitswochen werden von den Studierenden den zuständigen Klassenleitenden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Dies gilt auch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit.
- Beträgt die Abwesenheit von der Praxisausbildung pro Studienjahr mehr als zehn aufeinander folgende Arbeitswochen (bei Mutterschaftsurlaub mehr als 14 Wochen), so

stellen die Studierenden ein schriftliches Gesuch zur Weiterführung des Studiums an die Leitung HF; diese entscheidet über die Kompensation, eine Auflage oder einen Abbruch des Studiums.

---

<b>Praxisausbildungsplatzwechsel während des Studiums</b>	<b>5</b>	<p>Grundsätzlich absolvieren die Studierenden ihre gesamte Praxisausbildung in der gleichen Institution. In begründeten Fällen ist einmalig ein Wechsel der Praxisinstitution möglich. Erfolgt ein Praxisausbildungsplatzwechsel auf Ende der Ausbildungsphase, so teilen dies die Studierenden der Leitung HF schriftlich mit; es wird vorausgesetzt, dass die neue Praxisinstitution alle Anforderungen bezüglich der Praxisausbildung erfüllt. Ist dies der Fall, wird ein neuer Ausbildungsvertrag aufgesetzt.</p> <p>Ein Wechsel des Praxisausbildungsplatzes vor Studienbeginn und während der Ausbildungsphase erfordert eine Bewilligung der Leitung HF auf ein begründetes schriftliches Gesuch hin. Die Leitung HF kann eine Zwischenqualifikation der Praxisausbildung einfordern.</p> <p>Ein Wechsel des Praxisausbildungsplatzes im Diplomjahr muss bis 1. November vollzogen sein.</p>
<b>Finanzielle Regelungen</b>	<b>6</b>	<p>Es sind eine jährliche Studiengebühr sowie Anmelde- und Diplomprüfungsgebühren zu entrichten. Die jährliche Studiengebühr wird der Praxisinstitution zu Beginn des Studienjahres in Rechnung gestellt. Bei Austritt nach Beginn des Studienjahres ist die volle jährliche Studiengebühr zu entrichten. Erfolgt eine Abmeldung später als 45 Kalendertage vor Studienjahresbeginn, so werden 50% der jährlichen Studiengebühr in Rechnung gestellt. Der Verhinderungsfall spielt keine Rolle.</p> <p>Die Diplomprüfungsgebühr wird den Studierenden vor der mündlichen Diplomprüfung in Rechnung gestellt.</p>
<b>Berufliche Schweigepflicht</b>	<b>7</b>	<p>Die Studierenden, die Praxisausbildenden sowie alle Mitarbeitenden der Agogis unterstehen der beruflichen Schweigepflicht.</p> <p>Agogis legt grossen Wert auf Sorgfalt im Umgang mit Informationen, welche Institutionen, Personen (insbesondere Klientinnen/Klienten) betreffen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Persönliche Informationen und Personendaten dürfen ausserhalb des Studiums nicht verwendet oder weitergegeben werden.</li><li>• Wenn in Arbeiten Informationen von/über Klienten/Klientinnen verwendet werden, so müssen diese Personen und die Institutionen durchgängig anonymisiert werden.</li><li>• Es ist eine Einwilligung bezüglich der Verwendung von Personendaten einzuholen.</li><li>• Eine Institution darf nur mit Einwilligung der Institutionsleitung genannt werden.</li><li>• In Arbeiten, die Informationen über Klienten/Klientinnen enthalten, muss die Institution durchgehend anonymisiert werden. Sie darf auch dann nicht namentlich genannt werden, wenn die Einwilligung der Institutionsleitung dazu vorliegen sollte.</li></ul> <p>Die Verletzung der beruflichen Schweigepflicht wird sanktioniert.</p>
<b>Ethik</b>	<b>8</b>	<p>Studierende und alle Mitarbeitende der Agogis sind verpflichtet, sich nach den Vorgaben des „Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz“ und der „Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen“ in der schulischen und praktischen Ausbildung zu verhalten. Unethisches Verhalten wird sanktioniert.</p>
<b>Auflösung des Ausbildungs- und/oder Arbeitsverhältnisses</b>	<b>9</b>	<p>Wird das Ausbildungs- und/oder Arbeitsverhältnis von einer der beteiligten Parteien aus einem zwingenden Grund aufgelöst, so muss gleichzeitig der Ausbildungsvertrag schriftlich gekündigt werden.</p>
<b>Umgang mit Daten von Studierenden</b>	<b>10</b>	<p>Die Angemeldeten sind damit einverstanden, dass ihre Anmelde- und Statistiken elektronisch gespeichert und verarbeitet sowie für Werbung verwendet werden können. Die Werbung von Agogis kann jederzeit mündlich oder schriftlich abbestellt werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.</p>

---

Agogis, von der Geschäftsleitung genehmigt und per 29.11.2022 in Kraft gesetzt.